

Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

13 K 9999/17.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: ■■■■■-1-457,

Beklagte,

wegen Asylrechts Mongolei
hat die 13. Kammer
aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 31.01.2019

durch
den Richter
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt die Klägerin.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch die Beklagte durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die am 1995 in Ulaanbaatar geborene Klägerin ist mongolische Staatsangehörige.

Nach eigenen Angaben reiste die Klägerin auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 23. Juni 2016 stellte sie einen Asylantrag. Bei der Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) gab die Klägerin an, sie habe die Mongolei aufgrund ihrer sexuellen Orientierung verlassen. Sie sei auf der Straße

zusammengeschlagen worden. Sie habe eine Beziehung zu einer verheirateten Frau gehabt. Von deren Ehemann sei sie dann bedroht und geschlagen worden. Eine Anzeige habe die Klägerin nicht erstattet. Sie befürchte, im Falle einer Rückkehr aufgrund ihrer Homosexualität diskriminiert zu werden.

Das Bundesamt lehnte den Antrag auf Asylenerkennung, auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, aus Asylenerkennung und subsidiären Schutzes mit Bescheid vom 10. Mai 2017 ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorlägen, und forderte die Klägerin zur Ausreise auf; für den Fall der Nichtausreise wurde die Abschiebung in die Mongolei angedroht. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Am 7. Juli 2017 hat die Klägerin Klage erhoben.

Sie beruft sich zur Begründung auf ihren Vortrag aus dem Verwaltungsverfahren. Sie sei von dem Ehemann ihrer Freundin massiv bedroht worden. Sie habe aus ihrem Bekanntenkreis gewusst, dass sie keine staatliche Hilfe erwarten könne. Homosexuelle würden in der Mongolei diskriminiert.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 10. Mai 2017 zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise

ihr subsidiären Schutz zu gewähren,

weiter hilfsweise,

festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid des Bundesamtes.

In der mündlichen Verhandlung ist die Klägerin zu ihren Asylgründen mit Hilfe eines Dolmetschers für die mongolischen Sprache angehört worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Das Gericht konnte trotz des Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten verhandeln und entscheiden, da diese ordnungsgemäß geladen und über die Folgen des Ausbleibens belehrt worden ist, § 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist sie innerhalb der Klagefrist eingegangen. Der streitgegenständliche Bescheid datiert zwar auf den 10. Mai 2017. Ein Zustellnachweis ergibt sich aus den Verwaltungsvorgängen des Bundesamtes jedoch nicht. Die fehlende Zustellung wurde dadurch geheilt, dass der Klägerin am 30. Juni 2017 eine Kopie des Bescheides ausgehändigt wurde. Die Klageerhebung am 7. Juli 2017 erfolgte daher innerhalb der zweiwöchigen Klagefrist des § 74 Abs. 1 AsylG.

Die Klage ist nicht begründet. Der ablehnende Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10. Mai 2017 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Die Klägerin hat nach der gem. § 77 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG) maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ersichtlich keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder auf die Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 AsylG vorliegen oder dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bestehen.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 Abs. 1 AsylG. Nach dieser Vorschrift ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Ab-

kommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II Satz 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Die Prüfung der Verfolgungsgründe erfolgt nach Maßgabe der §§ 3a bis 3e AsylG. Nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylG gelten Handlungen als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Absatz 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II, S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist, oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist.

Nach § 3a Abs. 2 AsylG können als Verfolgung im Sinne des § 3a Abs. 1 AsylG unter anderem folgende Handlungen gelten: die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt (Nr. 1), gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden (Nr. 2), unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung (Nr. 3), Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung (Nr. 4), Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die den Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 2 AsylG ausschließen (Nr. 5) sowie Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen (Nr. 6). Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann, sind gem. § 3c AsylG der Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2) oder nichtstaatliche Akteure, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3). Schutz vor Verfolgung kann nach § 3d Abs. 1 AsylG nur vom Staat (Nr. 1) oder von Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen geboten

werden, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, sofern sie willens und in der Lage sind, Schutz gemäß Absatz 2 zu bieten (Nr. 2). Nach § 3d Abs. 2 Satz 1 AsylG muss der Schutz vor Verfolgung wirksam und nicht nur vorübergehender Art sein. Generell ist ein solcher Schutz gewährleistet, wenn die in Absatz 1 genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat (§ 3d Abs. 2 Satz 2). Nach § 3e AsylG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2).

Für die Prognose, die bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft anzustellen ist, ist der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen, unabhängig von der Frage, ob der Ausländer vorverfolgt ausgereist ist oder nicht. Die Privilegierung des Vorverfolgten bzw. in anderer Weise Geschädigten erfolgt durch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2011/95, nicht durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Nach dieser Vorschrift besteht eine tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Dadurch wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbe gründenden bzw. schadensstiftenden Umstände bei der Rückkehr erneut realisieren werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften. Dies ist im Rahmen freier Beweiswürdigung zu beurteilen. Die bereits erlittener Verfolgung gleichzustellende unmittelbar drohende Verfolgung setzt eine Gefährdung voraus, die sich schon so weit verdichtet hat, dass der Betroffene für seine Person ohne Weiteres mit dem jederzeitigen Verfolgungseintritt aktuell rechnen muss.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 22. November 2011 - 10 C 29.10 -, Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE) 141, 161 (170) = juris Rn. 23 ff.; Oberverwaltungsgericht NRW (OVG NRW), Urteil vom 17. August 2010 - 8 A 4063/06.A -, juris Rn. 35 ff. (jeweils zur entsprechenden Vorgängervorschrift des Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2004/83/EG).

Es ist Sache des Asylbewerbers, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Dazu hat er unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei verständiger Würdigung ergibt, dass ihm in seinem Heimatstaat politische Verfolgung droht. Hierzu gehört, dass der Asylbewerber die in seine Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere seine persönlichen Erlebnisse, so schildert, dass der behauptete Asylanspruch davon lückenlos getragen wird. Das Gericht muss beurteilen, ob eine solche Aussage des Asylbewerbers glaubhaft ist. Dies gehört zum Wesen der richterlichen Rechtsfindung, vor allem der freien Beweiswürdigung. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts sind u. a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Asylbewerbers zu berücksichtigen.

Vgl. zu Art. 16a GG OVG NRW, Urteil vom 14. Februar 2014 - 1 A 1139/13.A -, juris Rn. 35; BVerwG, Beschlüsse vom 3. August 1990 - 9 B 45.90 -, juris Rn. 2; vom 26. Oktober 1989 - 9 B 405.89 -, juris Rn. 8, und vom 21. Juli 1989 - 9 B 239.89 -, juris Rn. 3 f.

In Anwendung dieser Maßstäbe hat das Gericht die sichere Überzeugung gewonnen, dass die Klägerin nicht aufgrund erlittener oder unmittelbar bevorstehender asylrelevanter Verfolgungsmaßnahmen aus der Mongolei ausgewandert ist und dass ihr auch bei einer Rückkehr in ihr Heimatland nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG droht.

Zur Begründung verweist das Gericht zunächst auf den angegriffenen Bescheid des Bundesamtes vom 10. Mai 2017. Zwar ist das Gericht nach der Anhörung der Klägerin der Überzeugung, dass die Klägerin eine gleichgeschlechtliche Beziehung mit einer verheirateten Frau hatte und später von deren Ehemann bedroht wurde. Dass die Klägerin von staatlichen (oder anderen) Stellen aufgrund ihrer Homosexualität verfolgt wurde, hat sie selbst nicht (substantiiert) vorgetragen. Sie hat in der mündlichen Verhandlung erklärt, dass sie allein Probleme mit dem Ehemann ihrer Freundin hatte. Dies liegt aber offenbar nicht in der Homosexualität begründet, sondern darin, dass die Klägerin eine Beziehung mit seiner Ehefrau hatte.

Insofern war auch kein weiterer Beweis über die Situation von Homosexuellen in der Mongolei zu erheben. Die Klägerin hat selbst eine solche Diskriminierung nicht (substantiiert) vorgetragen. Darüber hinaus ergibt sich aus den Erkenntnissen des Gerichts, dass das im Juli 2017 in Kraft getretene Strafgesetz Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung verbietet und mit einer Höchststrafe von fünf Jahren ahndet. Auch berichtet die mongolische NGO „LGBT Center“, dass das neue Strafgesetz die Wahrnehmung

der Polizei und der Öffentlichkeit von Übergriffen verbessert habe, auch wenn es zu solchen Übergriffen nach wie vor komme,

Republik Österreich, Länderinformationsblatt Mongolei, Stand: 25. September 2018, Seite 24 f.

Der Beweisantrag war auch deshalb abzulehnen, weil keine Anhaltspunkte dafür existieren, dass der mongolische Staat im Falle der Klägerin keinen Schutz gewährt und der Antrag daher auf eine Ausforschung des Sachverhalts hinauslief. Die Klägerin hat selbst (wie auch ihre Mutter) angegeben, gar nicht erst um staatlichen Schutz nachgesucht zu haben. Es gibt aber nach den oben genannten Informationen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin keinerlei staatlichen Schutz bekommen hätte, zumal es hier um die konkrete und mehrfache Bedrohung durch eine Einzelperson geht. Selbst wenn man davon ausgeht, dass es (vereinzelt) zu Übergriffen aufgrund der sexuellen Orientierung kommen kann, so ging es vorliegend um einen betrogenen Ehemann. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht ersichtlich, warum in einem solchen Fall staatliche Hilfe nicht zu erhalten wäre. Die Klägerin hat aber gar nicht erst versucht, staatlichen Schutz zu erhalten.

Darüber hinaus ist auch nicht nachvollziehbar, warum die Klägerin nicht innerhalb der Mongolei Schutz finden kann. Aus ihrer Erklärung, dass der Ehemann ihrer Freundin gedroht habe, sie überall in der Mongolei zu finden, folgt auch nichts anderes. Auch wenn der Mann damit gedroht haben sollte, ist es vor dem Hintergrund der Größe des Landes nicht plausibel, dass er diese Drohung auch wahr machen kann.

All dieses trägt einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ersichtlich nicht.

Anhaltspunkte dafür, dass der Klägerin subsidiärer Schutz nach § 4 AsylG zuerkennen wäre bzw. dass Abschiebungsverbote im Sinne des § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorlägen, sind vor diesem Hintergrund ebenso wenig ersichtlich.

Die Abschiebungsandrohung unterliegt auch im Übrigen keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Hinsichtlich des Gegenstandswertes wird auf § 30 RVG hingewiesen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Statt in Schriftform können die Einlegung und die Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) erfolgen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im Übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Antragsschrift sollte zweifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung eines elektronischen Dokuments bedarf es keiner Abschriften.